

Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen oder Preissanktionen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(12) In den Großcontaineraustauschbestimmungen können für die Verletzung von Pflichten Vertragsstrafen oder Preissanktionen festgelegt werden.

Zu § 18 der Transportverordnung:

§16

Weiterabfertigung

(1) Die Weiterabfertigung von Groß- oder Mittelcontainern ist nur nach den für den Groß- bzw. Mittelcontainertransport zugelassenen Gütertarifbahnhöfen gestattet.

(2) Bei Weiterabfertigung oder Neuauflieferung von bahneigenen Groß- oder Mittelcontainern und Privatgroßcontainern B zu einem anderen Gütertarifbahnhof hat der Transportkunde Weiterabfertigungsgeld zu zahlen. Bei Überschreitung der Ladefristen gilt außerdem § 15. ■

(3) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei Importsendungen auf Grenzbahnhöfen, wenn die Neuauflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofes volkswirtschaftlich notwendig und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden kann.

IV.

Bestimmungen

für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten

Zu § 3 der Transportverordnung:

§17

Einsatzmöglichkeiten

(1) Der Transport von bahneigenen Kleincontainern ist nur im Export-Sammelladungsverkehr des VEB DEUTRANS, jedoch nicht in Groß- und Mittelcontainern, zugelassen.

(2) Der Transport von Privatkleincontainern ist nur im CIM-Verkehr zugelassen.

(3) Der Transport von Austauschpaletten ist im Rahmen der Palettenaustauschbestimmungen im

- a) Wagenladungsbinnentransport,
- b) grenzüberschreitenden Wagenladungstransport nach den Ländern, deren Eisenbahnverwaltungen dem Europäischen Palettenpool angehören (nur Poolflachpaletten und Poolboxpaletten),
- c) Großcontainerbinnentransport,
- d) Kraftverkehrsbinnentransport,
- e) Binnenschiffahrtstransport

zugelassen.

(4) Der Transport von kundeneigenen Kleincontainern und Paletten ist in allen Transportarten zugelassen.

(5) Der Transport von bahneigenen Paletten ist im Ladungstransport einschließlich Groß- und Mittelcontainertransport nicht zugelassen.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§18

Überlassung und Bestellung

(1) Der Besteller hat bahneigene Kleincontainer für den Export-Sammelladungsverkehr bei der zuständigen Stückgutabfertigung mit Vorlage des Frachtbriefes zur Vorprüfung oder schriftlich bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche unter Angabe

- a) des Bestellers,
- b) des Bedarfszeitraumes,

- c) der Anzahl und Gruppe der Kleincontainer,
- d) der Bezeichnung und der Masse des Gutes,
- e) des Bestimmungsbahnhofes,
- f) der Empfangsbahn,
- g) des Empfangslandes,
- h) des Transportweges (Grenzübergangspunkte, über die die Sendung geleitet werden soll) und
- i) des Gütertarifbahnhofes, bei dem die Kleincontainer an die Eisenbahn zurückgegeben werden,

zu bestellen. Die Überlassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Bestände.

(2) Die Bestellung gilt für den Bedarfszeitraum, wenn nicht der Absender mitteilt, daß sie nur für einen bestimmten Tag gelten soll. Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis die Kleincontainer bereitgestellt oder vom Besteller abbestellt werden.

(3) Werden bahneigene Kleincontainer bis zum Ende des Bedarfszeitraumes abbestellt, hat der Besteller Abbestellgebühr zu zahlen.

(4) Werden bahneigene Kleincontainer unbeladen zurückgegeben, hat der Besteller

- a) Abbestellgebühr und
- b) Überlassungsgebühr und Verzögerungsgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Rückgabe

zu zahlen. Wird ein leerer Kleincontainer nicht innerhalb der Rückgabefrist vom Absender zur Beladung angenommen, gilt er als unbeladen zurückgegeben.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§19

Beladung und Entladung

(1) Für das Beladen und Entladen (Füllen und Leeren) der Kleincontainer und Paletten ist der Transportkunde verantwortlich. Das Gut ist bei der Beladung unter Beachtung der dafür geltenden Standards, Richtlinien oder Empfehlungen gemäß den Grundsätzen des § 12 Abs. 1 zu verladen.

(2) Das Gut ist bei Verwendung von Flachpaletten so mit der Palette zu verbinden, daß die Bedingungen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben b und c erfüllt sind; ausgenommen sind solche Güter, durch deren Eigenart diese Bedingungen bereits erfüllt werden.

(3) Für die betriebssichere bzw. verkehrssichere Beladung der Fahrzeuge mit Kleincontainern und Paletten gelten die in § 13 Abs. 4 genannten Vorschriften.

(4) Werden bahneigene Kleincontainer oder Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn oder für einen anderen als den bei der Bestelldung angegebenen Transportträger den Transport ablehnen und die sofortige Entladung und Rückgabe an die Eisenbahn verlangen. Für die verlangte Entladung wird keine erneute Rückgabefrist gewährt. Fordert der Transportträger die Entladung nicht, hat der Nutzer Wiederbeladungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen. In jedem Fall hat er für Kleincontainer die „Gebühr für die Wiederverwendung von bahneigenen Klein- und Mittelcontainern ohne Zustimmung der Empfangsgüterabfertigung“ gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 8, an die Eisenbahn zu zahlen.

(5) Bahneigene Kleincontainer und Austauschpaletten sind vom Transportkunden besenrein oder nach den sonstigen Rechtsvorschriften gereinigt zurückzugeben. Sie gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln, und sonstigen Rückständen sind. Der Transportkunde hat nach der Entladung der Kleincontainer und Paletten alte Bezettelungen, Plomben und Kreideanschriften — ausgenommen Desinfektionszettel und Zettel zur Kennzeichnung schadhafter Kleincontainer — zu entfernen.